



STAND: 13. MAI 2014

Satzung des SUPPORTERS TRUST JENA e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Supporters Trust Jena“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Förderverein „Supporters Trust Jena e.V.“ hat sich zur Aufgabe gestellt, die Tradition des Jenaer Fußballsports zu pflegen und zu wahren – und gleichzeitig die Zukunft des Fußballs in Jena zu fördern. Der „Supporters Trust“ will Mittel beschaffen, zum Beispiel Fördermittel oder Spenden und fördert dadurch unmittelbar den Sport gemäß §52 Abs.1 Nr.21 AO und die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatkunde gemäß §52 Abs. 1 Nr. 22 AO. Die gesammelten Gelder sollen hälftig für Projekte der Traditionspflege (Sportgeschichte) und hälftig für die Förderung des Nachwuchses des Fußballklubs Carl Zeiss Jena e.V. projekt- und sachbezogen eingesetzt werden.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Eintritt
Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme das Präsidium durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (2) Mitgliedschaft Verlust
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Der Austritt ist erstmals zum 31. Dezember 2014 möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.



§4 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt 19,03 Euro (Stand: Mai 2014) per annum für Mitglieder.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag des Dynamischen Mitgliedes richtet sich nach dem jeweiligen Alter des FC Carl Zeiss Jena. Demnach beträgt der Beitrag 111 Euro für das Jahr 2014 und erhöht sich folglich jedes Jahr zum Stichtag 1. Januar um einen Euro.
- (4) Fördermitglied ist, wer 190,30 Euro per annum als Beitrag leistet.
- (5) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Präsidium und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens einem, aber höchstens drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident und/oder der stellvertretende Präsident, vertreten.
- (3) Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§8 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Carl Zeiss Jena e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§9 Vereinseintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Jena einzutragen.

§10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§11 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seine Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.